

960 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem
das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1975, 141/1978, 482/1980 und 316/1981 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 — HSG)“

2. § 2 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die fachliche Förderung unter anderem durch Studienberatung für am Studium Interessierte, Bereitstellung von Studienbehelfen, Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltung von Wiederholungskursen und Vermittlung von Studienreisen;“

3. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Jede Universität und Hochschule künstlerischer Richtung hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung und Studienabschnitt zu enthalten.“

4. Dem § 2 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Österreichische Hochschülerschaft ist zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, berechtigt.“

5. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.“

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Wien. Ihm obliegen alle in § 2 umschriebenen Aufgaben, sofern sie in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über den Bereich der einzelnen Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung hinausgehen. Insbesondere obliegen dem Zentralausschuß:

- a) die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aus Hochschülerschaftsbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 vH für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und zumindest 50 vH für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung vorzusehen. Bis längstens vierzehn Tage vor Beschußfassung über die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Verteilungsschlüssel über die Aufteilung über die Hochschülerschaftsbeiträge zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung für die Zeit vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erstellen und diesen dem Vorsitzenden zur Gegenzeich-

nung vorzulegen. Dieser hat den Verteilungsschlüssel unverzüglich gegenzuzeichnen und den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Beschuß über die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist bis zum 15. Mai des Jahres zu fassen. Die Verteilung hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag von 200 000 S jedenfalls zuzuweisen ist. Die Höhe des Mindestbetrages ist an eine Änderung des Hochschülerschaftsbeitrages (§ 20 Abs. 2) anzupassen. Zumindest 90 vH der für das laufende Semester den Hochschülerschaften zustehenden Hochschülerschaftsbeiträge sind im Wintersemester bis 30. November bzw. im Sommersemester bis 31. Mai auf die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu verteilen. Darf der Zentralausschuß gemäß § 21 Abs. 2 nicht mehr als ein Zwölftel der Ansätze verbrauchen, sind dennoch zumindest 50 vH der Hochschülerschaftsbeiträge auf die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu verteilen. Die Jahresabrechnung der Hochschülerschaftsbeiträge hat bis zu dem nach Ende des Rechnungsjahres folgenden 15. November zu erfolgen.“

7. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs. 4 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, sofern diese nicht durch andere Organe (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden. Insbesondere obliegen den Hauptausschüssen:

- a) die Beschußfassung über den Jahresvorschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 vH der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts-(Klassen-) und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 vH dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;
- b) die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung und die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;

c) die Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe einer Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen.“

8. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 nach Anhörung der betroffenen Organe eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Zentralausschusses sinngemäß anzuwenden.“

9. § 7 Abs. 4 lit. c entfällt.

10. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die in dem Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Studienrichtung inskribiert haben, in der ein vom Institut vertretenes Fach als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen ist.“

11. § 9 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 14 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 12 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955) eine Klassen(Meisterschul)vertretung einzurichten. Diese führt die Bezeichnung „Klassen(Meisterschul)vertretung“ mit einem die Zugehörigkeit zur Klasse (Meisterschule) kennzeichnenden Zusatz. Auf Klassen(Meisterschul)-vertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

12. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) An Universitäten, Fakultäten und Abteilungen, an denen nur eine Studienrichtung eingerichtet ist, kann für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studienrichtungsvertretung zu betreuenden Studierenden oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschuß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung „Studienabschnittsvertretung“ mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt bzw. zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.“

960 der Beilagen

3

13. § 11 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 11. (1) Ist eine Universität mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt der Hauptausschuß der Hochschülerschaft an dieser Universität die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung und der Fakultätsvertretung. Ist eine Fakultät (Abteilung) einer Universität (Kunsthochschule) mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Fakultätsvertretung (Abteilungsvertretung) die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung. Ist nur ein Institut mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Institutsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung.

(2) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die geringe Bedeutung eines Institutes für die Durchführung einer Studienrichtung oder die nach Maßgabe der Studienvorschriften nur kurze Inanspruchnahme der Einrichtungen bestimmter Institute durch die Studierenden beschließen, daß die Wahl von Institutsvertretern zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Studienrichtungsvertretung (Studienabschnittsvertretung) zu übernehmen sind. In diesem Fall sind, sofern weder eine Studienrichtungsvertretung noch eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet ist, die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Organ zu übernehmen.

(3) Hat ein Institut Aufgaben in der Durchführung mehrerer Studienrichtungen zu übernehmen, sind die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom gemeinsam übergeordneten Organ zu übernehmen. Liegt der Schwerpunkt der Aufgaben des Instituts bei einer Studienrichtung (Fakultät, Universität), sind dieser Vertretung die Aufgaben der Institutsvertretung vom gemeinsam übergeordneten Organ, das auch das Vorliegen eines solchen Schwerpunktes festzustellen hat, zu delegieren.“

14. Der bisherige Abs. 3 des § 11 wird als Abs. 4 bezeichnet.

15. § 11 Abs. 5 bis 7 lautet:

„(5) Im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen, Instituten oder Klassen (Meisterschulen) kann der Hauptausschuß durch Beschuß gemeinsame Studienrichtungsvertretungen, Institutsvertretungen oder Klassen(Meisterschul)vertretungen einrichten.

(6) Die Aufgaben der Doktorats- und Aufbaustudienvertretungen sind von der zuständigen Fakultätsvertretung, wenn sie jedoch fakultätsübergreifend sind, vom Hauptausschuß zu übernehmen.

(7) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bis 5 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 5 treten außer Kraft, sofern ein Viertel der für das

betreffende Organ aktiv Wahlberechtigten die Durchführung der Wahl bei der zuständigen Wahlkommission schriftlich beantragt.“

16. Im § 12 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

17. § 13 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich:

(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch eine Ersatzperson (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Die Ersatzperson ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neu gewählten Organs bzw. in der ersten Sitzung nach erfolgter Mandatszuweisung bekanntzugeben. Ist auch die Ersatzperson verhindert oder wurde keine Ersatzperson bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die die Vertretungsbefugnis durch eine gerichtlich, notariell oder durch den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen. Die Ersatzperson ist der jeweiligen Kandidatenliste zu entnehmen.

(4) Zeiten als Studentenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 in der jeweils geltenden Fassung nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Einrechnung festlegen. Studentenvertretern steht es frei, anstelle einer Einzelprüfung die Durchführung der Prüfung unter sinn gemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 bzw. des § 40 Abs. 6 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1983 zu verlangen.“

18. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch Studentenvertreter betreffend die Haushaltsführung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in schwe-

ren Fällen die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen.“

19. Dem § 13 werden folgenden Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat unter Mitwirkung der Kontrollkommission jährlich eine Schulung für Studentenvertreter über Grundzüge des Universitäts(Hochschul)rechts, des Hochschülerschaftsrechts, der Haushaltsführung und des Gesellschaftsrechts durchzuführen. An dieser Schulung haben zumindest der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und dessen Stellvertreter, die Vorsitzenden der Hauptausschüsse und deren Stellvertreter, die Wirtschaftsreferenten und die Studentenvertreter in den Wirtschaftsbetrieben teilzunehmen.

(7) Dem Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft sowie den Vorsitzenden und Wirtschaftsreferenten der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind vom Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einheitliche, auf die jeweilige Funktionsdauer befristete und mit einem Lichtbild versehene Hochschülerschaftsausweise auszustellen. Scheidet ein Studentenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus seiner Funktion aus, hat er seinen Hochschülerschaftsausweis unverzüglich dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft auszufolgen; dies ist im gemäß Abs. 8 angelegten Verzeichnis zu vermerken.

(8) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben über die dem betreffenden Organ angehörenden Studentenvertreter ein Verzeichnis zu führen, das am 1. Juli jedes Jahres abzuschließen ist und in das den Studierenden auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Dieses Verzeichnis hat den Namen, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift des Studentenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden eines Studentenvertreters ist vom zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums seines Ausscheidens zu vermerken. Eine Kopie dieses Verzeichnisses sowie allfälliger Änderungen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission zu übermitteln.“

20. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Wahlen der Abteilungs-, Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen-(Meisterschul-) und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Personen zu wählen. Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.“

21. § 15 Abs. 10 lautet:

„(10) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs. 3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs. 3), hat das unmittelbar übergeordnete Organ dessen Aufgaben zu übernehmen.“

22. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)-vertretungen sind bei den zuständigen Wahlkommissionen schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muß die Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten und bei Organen mit bis zu 1 000 Wahlberechtigten von 10 Wahlberechtigten, bei Organen mit mehr als 1 000 Wahlberechtigten von 30, bei Organen mit mehr als 5 000 Wahlberechtigten von 50, bei Organen mit mehr als 15 000 Wahlberechtigten von 100, bei Organen mit mehr als 30 000 Wahlberechtigten von 150 und bei Organen mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von 200 Wahlberechtigten für das betreffende Organ unterfertigt sein. Er hat eine Kandidatenliste von höchstens doppelt so viel Bewerbern zu enthalten, als auf Grund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge jeweils einer wahlwerbenden Gruppe und nur für die Wahl in ein Organ, für das er selbst wahlberechtigt ist, unterfertigen.“

23. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 17. (1) Der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor hat der Hochschülerschaft den ihr zukommenden Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai jedes Jahres bekanntzugeben und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit den Hochschülerschaften und den Universitäts- bzw. Rektoratsdirektoren durch die Erlassung von Richtlinien (§ 24 Abs. 4 lit. f) für eine möglichst einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand zu sorgen. Dabei ist jeder Hochschülerschaft zumindest ein von der Kontrollkommission festzusetzender Grundbetrag zuzuweisen. Die obersten akademischen Kollegialorgane haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume, die Universitäts- bzw. Rektoratsdirektoren die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Diesen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hierfür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.“

(2) Für den zur Führung der Verwaltungsge schäfte notwendigen Bedarf der Österreichischen

960 der Beilagen

5

Hochschülerschaft gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzukommen.“

24. § 18 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referaten sind nach Möglichkeit Angestellte beizugeben.“

25. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit Beschuß des zuständigen Organes können auf Vorschlag des Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Richtung nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13.“

26. § 18 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.“

27. § 18 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Referenten sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Sachbearbeiter sind den Referenten für ihre Tätigkeit verantwortlich.“

28. Der bisherige Abs. 7 des § 18 entfällt.

29. § 19 Abs. 1 lautet:

„§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen. Die Beteiligung Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Richtung ist nur bis zu 25 vH des Grund- oder Stammkapitals bzw. der Geschäftsanteile zulässig.“

30. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom Zentralkomitee festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist derart festzusetzen, daß er im Studienjahr mindestens ein Halbes vH und nicht mehr als eineinhalb vH der höchsten jährlichen Studienbeihilfe im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1983 beträgt. Der sich hierdurch ergebende Mindestbeitrag pro Studienjahr ist auf ganze 10 S aufzurunden. Eine Festsetzung über den Mindest-

beitrag hinaus bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.“

31. § 21 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 21. (1) Bis längstens 1. Juni jedes Jahres hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag für die Zeit vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erstellen und diesen dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Dieser hat den Jahresvoranschlag unverzüglich gegenzuzeichnen und den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- Steuern und Abgaben;
- Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- Einnahmen der in § 20 Abs. 1 angeführten Art, sofern darauf ein Rechtsanspruch besteht.

§ 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zentralkomitee und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschlages nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Voranschlag der letzte vom zuständigen Organ beschlossene Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat nicht mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf.“

32. § 21 Abs. 4 bis 9 lautet:

„(4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. einer Hochschülerschaft oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20 000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten oder mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fakultätsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10 000 S verbunden sind, darf der Vorsitz-

zende einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über 100 000 S verbunden sind, ist im Falle der Zuständigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft ein Beschuß des Zentralausschusses, ansonsten ein Beschuß des jeweiligen Hauptausschusses erforderlich.

(5) Dienstverträge dürfen erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Auf die Dienstverträge der Angestellten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes 1921 anzuwenden.

(6) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bar- geldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln.

(7) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Bei Hochschülerschaften, die mehr als 2 500 ordentliche Hörer umfassen, hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buchführung zumindest eine Überschußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu umfassen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten. Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht, jedoch nicht vor Erstellung des diesbezüglichen Jahresabschlusses.

(8) Soweit nicht dafür andere gesetzliche Regelungen bestehen, hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen und nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende März jedes Jahres den zuständigen Mandataren und der Kontrollkommission schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Diese Prüfung kann entfallen, wenn die Kontrollkommission bereits einen Wirtschaftstreuhänder mit einer dementsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe. Bezüglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(9) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest 14 Tage vor der ihre Genehmigung betreffenden Sitzung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aufzulegen.“

33. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefaßten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, alle anderen Organe dem Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor unaufgefordert vorzulegen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sind allenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Stellt der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor dabei die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen im Sinn des Abs. 2 fest, hat er den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu informieren.“

34. § 24 lautet:

„Kontrollkommission“

§ 24. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe ist eine Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

- a) zwei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertretern;
- b) zwei Vertretern der Finanzprokuratur;
- c) zwei vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern.

Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und dessen Stellvertreter, die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter sowie die Referenten dürfen nicht der Kontrollkommission angehören.

(3) Der Vorsitzende der Kontrollkommission ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreise der von ihm entsendeten Vertreter auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen insbesondere:

- a) die laufende Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften;

960 der Beilagen

7

- b) die Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung;
- c) die Beratung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung;
- d) die Mitwirkung an der Schulung der Studentenvertreter (§ 13 Abs. 6);
- e) die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung;
- f) die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand (§ 17 Abs. 1);
- g) die Erlassung von Richtlinien für den gemäß § 21 Abs. 8 zu erstellenden Prüfungsbericht;
- h) die Genehmigung von Dienstverträgen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen (§ 21 Abs. 5).

(5) Die Kontrollkommission hat unbeschadet des § 21 Abs. 8 das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes, heranziehen. Erscheint der Kontrollkommission der Prüfungsbericht unrichtig oder unvollständig, kann sie einen anderen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung beauftragen.

(6) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter hat die Kontrollkommission den Zentralausschuß bzw. den betreffenden Hauptausschuß in der darauffolgenden Sitzung und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu informieren.

(7) Die Kontrollkommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hoch-

schülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zumindest jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

(8) Beschlüsse der Kontrollkommission bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Kontrollkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(10) Der Verwaltungsaufwand der Kontrollkommission einschließlich der Kosten für die Erfüllung zusätzlicher Prüfungsaufträge ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu tragen.“

35. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„Rechnungshofkontrolle“

§ 24 a. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Die Erstellung eines Jahresvoranschlages und die Umstellung des Rechnungsjahres vom Kalenderjahr auf das Studienjahr hat erstmalig für das Studienjahr 1987/88 zu erfolgen. Bis spätestens 1. November 1986 ist ein Voranschlag für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1987 zu erstellen. Auch für die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge ist für diesen Zeitraum ein Beschuß zu fassen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

3

VORBLATT**Problem:**

Mangelhafte Kontrollmöglichkeiten über die finanzielle Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft.

Ziel:

Ermöglichung einer effizienten Kontrolle der finanziellen Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, vor allem durch Erweiterung der Agenden der Kontrollkommission, verpflichtende Schulung der Studentenvertreter, Einführung von Sanktionen bei grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten in der Haushaltsführung durch Studentenvertreter und gesetzlicher Fixierung des Prüfungsrechts des Rechnungshofes über die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Berücksichtigung der bei der Vollziehung des Hochschülerschaftsgesetzes gewonnenen Erfahrungen und Vornahme notwendiger Ergänzungen.

Kosten:

Erhöhter, noch nicht abschätzbarer Verwaltungsaufwand infolge der Aufgabenvermehrung der Kontrollkommission; geringfügige Aufwendungen als allfällige Abgeltung für die gegenüber dem jetzigen Umfang vermehrte Tätigkeit des Vorsitzenden der Kontrollkommission.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird vor allem der Rechnungshof-Kritik an der Haushaltsführung der Österreichischen Hochschülerschaft Rechnung getragen.

Durch die Einräumung effizienter Kontrollmöglichkeiten sollen in Hinkunft Mängel in der finanziellen Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe vermieden werden. Im Falle grober Pflichtverletzungen durch Studentenvertreter können durch die Kontrollkommission Sanktionen verhängt werden. Noch größeres Augenmerk ist jedoch auf präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer mangelhaften Haushaltsführung der Hochschülerschaft zu legen, was zu einer Vermehrung der Agenden der Kontrollkommission führt.

Auch das — bisher umstrittene — Prüfungsrecht des Rechnungshofes über die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe wird nunmehr gesetzlich fixiert.

Weiters werden bei der vorliegenden Novelle die bei der Vollziehung des Hochschülerschaftsgesetzes gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und notwendige Ergänzungen vorgenommen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Gesetzes bildet Art. 14 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Schaffung einer Legalabkürzung soll eine sprachlich einfachere Zitierung des Hochschülerschaftsgesetzes ermöglichen. Dies erscheint insoffern zweckmäßig, als das Hochschülerschaftsgesetz schon bisher vielfach als „HSG“ oder mißverständlichweise als „ÖH-Gesetz“ abgekürzt wurde.

Zu Z 2:

Durch die Neuformulierung des § 2 Abs. 1 lit. d soll klargestellt werden, daß die Beratungstätigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft nicht nur gegenüber ihren Mitgliedern zu erfolgen hat. Insbesondere soll damit die in der Praxis bereits übliche Maturantenberatung legitimiert werden.

Zu Z 3:

Da die Studierenden nicht eindeutig einem Institut zugeordnet werden können, erscheint eine Erfassung der Studierenden nach Institutzugehörigkeit entbehrlich.

Zu Z 4 und 5:

Gemäß § 4 Abs. 4 des Wappengesetzes 1984 dürfen Körperschaften öffentlichen Rechts, juristische Personen und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, das Bundeswappen führen. Der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung soll dieses Recht nunmehr durch Bundesgesetz eingeräumt werden.

Zu Z 6:

Durch die Festlegung einer Frist für die Beschußfassung über die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge soll die Berücksichtigung dieser Beiträge bei der Erstellung der Jahresvoranschläge durch die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ermöglicht werden. Die gesetzliche Normierung einer Frist zur Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge soll eine unverzügliche Verteilung der Geldmittel vom Zentralausschuß an die Hauptausschüsse an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gewährleisten. Durch die Erhöhung des Mindestbetrages auf 200 000 S soll der Geldwertveränderung der letzten Jahre Rechnung getragen werden. Dementsprechend wird nunmehr auch von einem Hochschülerschaftsbeitrag von 260 S pro Studienjahr ausgegangen. Da eine mangelnde Beschußfassung des Zentralaus-

schusses über den Jahresvoranschlag nicht die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung belasten soll, sind auch bei Vorliegen eines „Budgetprovisoriums“ des Zentralkomitees zumindest 50 vH der Hochschülerschaftsbeiträge auf die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu verteilen.

Zu Z 7:

Im § 6 Abs. 3 werden einerseits Redaktionsversetzen beseitigt, andererseits wird eine Anpassung an die Neuformulierung des § 13 Abs. 2 vorgenommen.

Zu Z 8:

Durch das Anhörungsrecht der betroffenen Organe vor dem Beschuß der Geschäftsordnung durch den Hauptausschuß soll eine größere Demokratisierung für die basisnahen Organe ermöglicht werden. Die Neuformulierung des letzten Satzes des § 6 Abs. 6 dient der Korrektur von Redaktionsversetzen.

Zu Z 9:

Die bisherige lit. c wird durch die Novellierung des § 15 Abs. 10 hinfällig.

Zu Z 10:

Um die Wahllegitimation der Mitglieder der Hochschülerschaft festzustellen, mußte bisher die Inschriftion der Lehrveranstaltungen des betreffenden Instituts nachgeprüft werden. Da diese Überprüfung zumindest bei Universitäten mit großer Hörerzahl kaum effizient erfolgen konnte, wird dieser Verwaltungsaufwand durch die Neuformulierung des § 9 Abs. 3 nunmehr beseitigt.

Diese Regelung würde auch einer allfälligen Abschaffung des Lehrveranstaltungsinsschriftionssystems Rechnung tragen.

Zu Z 11:

Die Neuformulierung des § 9 Abs. 7 stellt eine Anpassung an die aktuelle rechtliche Situation der Akademie der bildenden Künste dar, da die im Akademie-Organisationsgesetz 1955 vorgesehenen „Schulen“ in der Praxis nicht eingerichtet sind.

Zu Z 12:

Bei den meisten Studienrichtungen kann auf die Einrichtung von Studienabschnittsvertretungen verzichtet werden; ihre Aufgaben können von den Studienrichtungs- und Institutsvertretungen übernommen werden. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf § 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 in der geltenden Fassung (Einrechnung von Semestern des nächstfolgenden Studienabschnittes) sinnvoll. Seit der

Novelle zum AHStG 1984 ist in der Praxis nämlich schwer feststellbar, welchem Studienabschnitt der Student als Wähler zuzurechnen ist. Andererseits hat sich in der Praxis gezeigt, daß sich bei Fakultäten, an denen nur eine Studienrichtung eingerichtet ist, die Studienabschnittsvertretungen bewährt haben, sodaß ihre völlige Abschaffung nicht sinnvoll erscheint. Daher wird nunmehr lediglich Universitäten, Fakultäten und Abteilungen, die mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut sind, die Möglichkeit zur Einrichtung von Studienabschnittsvertretungen geboten. Von dieser Möglichkeit könnte demnach an der Veterinärmedizinischen Universität, an den Juridischen und Medizinischen Fakultäten, an den Fakultäten der Technischen Universitäten sowie an einigen Abteilungen an Hochschulen künstlerischer Richtung Gebrauch gemacht werden.

Zu Z 13, 14 und 15:

In § 11 Abs. 1 werden nunmehr auch die Kunsthochschulen berücksichtigt.

Die in Abs. 2, 3 und 6 genannten Sonderfälle waren bisher im Hochschülerschaftsgesetz nicht geregelt und führten in der Praxis zu Unklarheiten. Durch die gegenständliche Neuregelung sollen diese Lücken geschlossen werden.

Um eine größtmögliche Basisnähe zu gewährleisten, wird in § 11 Abs. 3 auf Anregung der Österreichischen Hochschülerschaft die Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben des gemeinsam übergeordneten Organs an ein nachgeordnetes Organ geschaffen.

Zu Z 16:

Eine Hörerversammlung muß in Hinkunft bereits dann einberufen werden, wenn dies mindestens 10 vH der Wahlberechtigten verlangen. Diese auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft eingeführte Neuregelung dient einer größeren Demokratisierung innerhalb der Hochschülerschaftsorgane.

Zu Z 17:

Bisher war gemäß § 6 Abs. 3 lit. b nur hinsichtlich der Entsendung von Studentenvertretern des Hauptausschusses in die oberste akademische Behörde der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und in die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Universitäts(Hochschul)ebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden geregelt, daß sie nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu erfolgen hat.

960 der Beilagen

11

Für die Entsendung von Studentenvertretern anderer Organe wurde diese Regelung mangels gesetzlicher Grundlage bloß analog angewendet.

Nunmehr wird durch die Neuformulierung des § 13 Abs. 2 geklärt, daß auch die Entsendung von Studentenvertretern der anderen, in den §§ 7 bis 10 genannten Organe unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweiligen Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu erfolgen hat.

Im § 13 Abs. 3 wird nunmehr geregelt, daß die zum Nachweis der Vertretungsbefugnis dienende Vollmacht entweder gerichtlich oder notariell oder vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Wahlkommission beglaubigt sein muß. Die Möglichkeit der Beglaubigung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission soll für die betreffende Hochschülerschaft eine Erleichterung schaffen.

Der neuangefügte letzte Satz entspricht dem Listenwahlrechtsprinzip und beruht auf einem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsdirektoren und Rektoratsdirektoren der österreichischen Universitäten und Hochschulen.

Der Begriff „Ersatzmann“ wird durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Ersatzperson“ ersetzt.

In den Abs. 4 wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Demnach kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme die näheren Voraussetzungen für die Einrechnung von Semestern für Studentenvertreter festlegen.

Zu Z 18:

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, dem die Genehmigung der Gewährung einer laufenden pauschalierten Entschädigung an Studentenvertreter obliegt, kann in Hinkunft bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter diese Genehmigung versagen, aussetzen oder widerrufen. Diese Sanktionsmöglichkeit soll eine rechtmäßige und sorgfältige Haushaltsführung durch die Österreichische Hochschülerschaft gewährleisten.

Zu Z 19:

Durch die in § 13 Abs. 6 normierte Verpflichtung der Österreichischen Hochschülerschaft zur Abhaltung von Schulungen sowie die verpflichtende Teilnahme bestimmter Studentenvertreter an diesen Schulungen soll eine ausreichende Ausbildung leitender bzw. mit der Haushaltsführung betrauter Hochschülerschaftsfunktionäre gewährleistet werden. Aus ZweckmäßIGkeitsgründen sollte der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft zu den Schulungen einladen. Die Mitwirkung der Kontrollkommission sollte auch die Bereitstellung

von Lernbehelfen für die auszubildenden Studentenvertreter umfassen. Die Schulung in der Haushaltsführung soll neben der Haushaltsführung der Österreichischen Hochschülerschaft auch Grundzüge der Haushaltsführung des Bundes umfassen.

Die Ausstellung von Hochschülerschaftsausweisen an Studentenvertreter, die öfters mit öffentlichen Stellen oder Firmen in Kontakt treten, soll ihnen ermöglichen, sich als Funktionäre eines Organs der Hochschülerschaft auszuweisen. Die Ausweise sind einheitlich zu gestalten und sollen zumindest Name und Funktion des Studentenvertreters sowie die Funktionsdauer, für die er gewählt bzw. bestellt wurde, beinhalten.

Ebenso dient das in § 13 Abs. 8 normierte Verzeichnis über die Studentenvertreter der Transparenz. Der Abschluß des Verzeichnisses am 1. Juli jedes Jahres entspricht dem Zeitpunkt des alle zwei Jahre stattfindenden Wechsels der Studentenvertreter. Sofern das Verzeichnis automationsunterstützt geführt wird, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 1978 anzuwenden, wobei die gegenständliche Bestimmung als ausdrückliche Ermächtigung im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes zu werten sind. Das Recht zur Einsichtnahme für Studierende umfaßt nicht die Herstellung von Kopien oder sonstiger Datenträger.

Zu Z 20:

Die Wahlen der Fakultätsvertretungen finden auf einer den Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen-(Meisterschul-) und Studienabschnittsvertretungen übergeordneten Ebene statt und sind grundsätzlich nicht als Personenwahlen konzipiert. Die derzeit geltende Ausnahmeregelung für Fakultäten, die mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut sind, erscheint nicht gerechtfertigt. In Hinkunft sollen die Wahlen der Fakultätsvertretungen daher einheitlich in Form von Listenwahlen erfolgen. Für die Abteilungen der Kunsthochschulen erscheint jedoch auf Grund der niedrigen Hörerzahlen eine Sonderregelung in Form der Einführung von Personenwahlen gerechtfertigt. Diese Regelung gilt nunmehr für alle Abteilungen.

Zu Z 21:

Die Abschaffung der Nachwahlen dient der Verwaltungsvereinfachung. Im Falle, daß die Funktionsperiode eines Organs vorzeitig endet, hat das jeweils unmittelbar übergeordnete Organ dessen Aufgaben lediglich bis zum Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode zu übernehmen.

Zu Z 22:

Die für eine Kandidatur notwendige Anzahl an Unterstützungsdeclarationen soll sich an der Zahl der für das jeweilige Organ Wahlberechtigten orientieren. Dies wäre auch bei größeren Hochschü-

12

960 der Beilagen

lerschaften zu gewährleisten. Damit soll auch der Steigerung der Zahl an Wahlberechtigten seit 1973 Rechnung getragen werden.

Zu Z 23:

Da in der Praxis den Universitäts- bzw. Rektordirektoren der endgültige Jahreskreditrahmen erst im März des Finanzjahres bekanntgegeben wird, erscheint für die Österreichische Hochschülerschaft eine Umstellung des Rechnungsjahres vom Kalenderjahr auf das Studienjahr, das ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Finanzjahres des Bundes bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, zweckmäßig.

Der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor hat bis spätestens 1. Mai jedes Jahres bekanntzugeben, welche finanziellen Mittel der Österreichischen Hochschülerschaft für das Kalenderjahr zur Verfügung stehen. Ein Viertel dieses Betrages bildet den Ausgaberahmen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Auf Erlaßweg wäre festzusetzen, daß für den in das nächste Kalenderjahr fallenden Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. September der entsprechende gleiche Ansatz wie im Vorjahr zugrunde zu legen sei.

Mit der Neuformulierung des § 17 Abs. 1 wird geklärt, daß die den Hochschülerschaften zu ersetzenenden Kosten auch die Strom- und Heizungskosten umfassen. Der Verwaltungsaufwand umfaßt nicht den Aufwand für die Wirtschaftsbetriebe. Die Kontrollkommission hat in den Richtlinien einen einheitlichen Grundbetrag festzusetzen, der allen Hochschülerschaften in gleicher Höhe zukommt. In diesen Richtlinien soll auch klargestellt werden, was zum Bürobedarf gehört. In den ebenfalls von der Kontrollkommission zu verfassenden Prüfungsrichtlinien sollte eine regelmäßige Inventarisierungspflicht für die Hochschülerschaften aller Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung vorgesehen werden. § 17 Abs. 1 wird dem Universitäts-Organisationsgesetz 1975 angepaßt, demgemäß die obersten akademischen Kollegialorgane über die der Universität zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume und die Universitätsdirektoren über das Inventar der Universität verfügen.

Die Neuformulierung des Abs. 2 stellt die Rolle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als monokratisches Organ klar.

Zu Z 24:

Wie von der Österreichischen Hochschülerschaft mitgeteilt wurde, stellt die verpflichtende Beistellung von Angestellten insbesondere für kleine Hochschülerschaften eine große finanzielle Belastung dar. Durch die gegenständliche Neuformulierung können nun diese Härtefälle vermieden werden.

Zu Z 25:

Bisher konnten nur subsidiär entsprechend qualifizierte Angestellte vom Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates betraut werden. Auf Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft wird es nun ermöglicht, daß mit Beschuß des zuständigen Organs auf Vorschlag des Vorsitzenden auch primär entsprechend qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut werden können.

Zu Z 26:

Die Bestimmung über die Abberufung der Referenten wurde dem § 13 Abs. 2 nachgebildet und dient der Klarstellung.

Zu Z 27:

Bisher enthielt das Hochschülerschaftsgesetz keine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Referenten und Sachbearbeiter. Da die Bestellung der Referenten vom zuständigen Organ beschlossen wird, ist auch ihre Verantwortlichkeit anders gestaltet als die der Sachbearbeiter.

Zu Z 28:

Die Formulierung des bisherigen Abs. 7 des § 18 wird aus systematischen Gründen in den § 21 Abs. 5 eingebaut.

Zu Z 29:

Um eine Entfremdung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung von den ursprünglichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft zu vermeiden, wird klargestellt, daß bei der Wirtschaftsführung auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben Bedacht zu nehmen ist.

Da der völlige Ausschuß einer Beteiligung Dritter aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, soll eine Gefährdung der Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft zumindest durch die Beschränkung einer Beteiligung Dritter auf maximal 25 vH des Grund- oder Stammkapitals bzw. der Geschäftsanteile vermieden werden.

Zu Z 30:

Mit der Formulierung des § 20 Abs. 2 wurde der bereits bestehenden Praxis Rechnung getragen, daß der Hochschülerschaftsbeitrag seit mehreren Jahren nicht mehr an der tatsächlich höchsten Studienbeihilfe (für auswärtige erheblich behinderte verheiratete Studierende), sondern lediglich nach der gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1983 in der jeweils geltenden Fassung höchstmöglichen Studienbeihilfe für auswärtige verheiratete Studierende bemessen wird.

Zu Z 31:

Auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft wird das Rechnungsjahr der Österreichischen Hochschülerschaft vom Kalenderjahr auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umgestellt. Dadurch wird die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge auf die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung erleichtert. Unter den in lit. a und c genannten „Organen“ sind auch die Studienrichtungsvertretungen zu verstehen. Der in lit. c genannte „Sachaufwand“ umfaßt auch den Verwaltungsaufwand.

Der Jahresvoranschlag umfaßt nur Einnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Daneben ist die Erstellung eines „Eventualbudgets“ zulässig, in dem Ausgaben nach Maßgabe der zu erwartenden Einnahmen vorgesehen werden können.

§ 21 Abs. 2 beinhaltet die Neuregelung, daß bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag anstelle des vorjährigen der letzte vom zuständigen Organ beschlossene Jahresvoranschlag anzuwenden ist.

Zu Z 32:

Auf Anregung des Rechnungshofes werden die Zeichnungspflichten des § 21 Abs. 4 auch auf Rechtsgeschäfte erweitert, die mit Einnahmen verbunden sind, um auch hier eine gegenseitige Kontrolle zu ermöglichen. In Hinkunft kann der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten auch gemeinsam mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fakultätsvertretung bzw. mit dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung zum Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigt werden. Im Falle der Mitzeichnung durch den Vorsitzenden der Studienrichtungsvertretung erstreckt sich die Ermächtigung lediglich auf den Abschluß von Rechtsgeschäften, die mit Einnahmen oder Ausgaben bis zu 10 000 S verbunden sind. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über 100 000 S verbunden sind, ist ein Beschuß des Zentralkausschusses bzw. des betreffenden Hauptausschusses notwendig.

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften gemäß § 21 Abs. 4 könnte die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft Musterverträge (Dienstverträge, Verpflichtung von Künstlern zu Hochschülerschaftsveranstaltungen usw.) zur Verfügung stellen.

Ebenfalls auf einer Anregung des Rechnungshofes beruht die neu eingeführte Sonderregelung für den Abschluß von Dienstverträgen. Diese Bestimmung entspricht dem § 24 Abs. 4 lit. h, demgemäß der Kontrollkommission die Genehmigung von Dienstverträgen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen obliegt.

Aus systematischen Gründen wird der ehemalige Abs. 7 des § 18 in den Abs. 5 des § 21 eingefügt.

Die starre Einhaltung der im früheren § 21 Abs. 5 genannten 10 000 S-Grenze hat sich in der Praxis — etwa im Zusammenhang mit dem Skriptenverkauf — als unmöglich erwiesen. Die Regelung, daß der Zahlungsverkehr grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln ist, schließt nicht aus, daß Handkassen eingerichtet werden, wenn sich in bestimmten Fällen die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs als untnlich erweist. Analog zu den Haushaltsvorschriften des Bundes sollten Handkassen nicht mehr als 2 000 S beinhalten. Andere Voraussetzungen liegen jedoch bei den Wirtschaftsbetrieben vor, bei denen ein höherer Bargeldbestand kaum vermeidbar scheint.

Die Praxis hat bewiesen, daß die Bilanzierungspflicht bei kleineren Hochschülerschaften einen relativ hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Für kleinere Hochschülerschaften wird daher durch eine Vereinfachung der Buchführungspflichten eine Erleichterung geschaffen. Die Aufbewahrungspflicht bezüglich der Verrechnungsunterlagen und -aufschreibungen entspricht den Bestimmungen der Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes. Die Bücher über die Gebarung der Organe sind vom jeweils zuständigen Finanzreferenten zu führen.

Zur Gewährleistung einer unmittelbaren Kontrolle müssen die Jahresabschlüsse von den Hochschülerschaften nunmehr auch der Kontrollkommission übersendet werden. Im § 21 Abs. 8 findet die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Studienjahr Berücksichtigung. Da durch die Prüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder Kosten anfallen, kann die Prüfung durch einen von der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. einer Hochschülerschaft an einer Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung beauftragten Wirtschaftstreuhänder entfallen, wenn die Kontrollkommission vorher einen Wirtschaftstreuhänder mit einer dementsprechenden Prüfung beauftragt hat.

Die in Abs. 9 genannte Bestimmung, die bereits bisher in dieser Form existierte, wird im Zuge der Novellierung des § 21 der Terminologie des UOG bzw. des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1983 angepaßt.

Zu Z 33:

Die Pflicht zur Vorlage der Protokolle aller Organe an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen. Daher haben nur mehr der Zentralkausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen die Protokolle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen; alle anderen Organe haben die Protokolle dem Universitäts- bzw. dem Rektoratsdirektor, der hier im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird, vorzule-

gen. Stellt der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor hiebei fest, daß Beschlüsse rechtswidrig im Sinne des Abs. 2 sind, hat er den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu informieren, der dann im Rahmen seines Aufsichtsrechts gemäß Abs. 2 tätig werden kann.

Zu Z 34:

Durch die in Abs. 2 lit. c genannten Unvereinbarkeitsbestimmungen soll vermieden werden können, daß die „Exekutive“ der Hochschülerschaft sich selbst kontrolliert.

Da die Agenden der Kontrollkommission erweitert werden, wird vor allem die Tätigkeit des Vorsitzenden einen größeren Zeitaufwand erfordern, der abzugelten sein wird. Die Kontrollkommission soll durch verstärkte beratende Tätigkeit bereits präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern in der Haushaltsführung der Österreichischen Hochschülerschaft setzen. Die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften bezieht sich auf die Einhaltung der im Hochschülerschaftsgesetz normierten Haushaltsvorschriften sowie der von der Kontrollkommission erlassenen Richtlinien. Durch die Erstellung von Richtlinien durch die Kontrollkommission soll Einheitlichkeit in der Haushaltsführung, in der Vergabe von Mitteln sowie in der Gliederung der Prüfungsberichte erzielt werden. Die Einsetzung eines allfälligen

zweiten Wirtschaftstreuhänders soll eine möglichst genaue und objektive Prüfung ermöglichen, die allerdings nur formeller Natur sein kann.

Weiters werden der Kontrollkommission bei groben Pflichtverletzungen in der Haushaltsführung durch Studentenvertreter Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt. Die Information des Zentralkomitees bzw. des betreffenden Hauptausschusses hat in der auf die Feststellung des groben Mangels folgenden Sitzung zu erfolgen und soll als eigener Tagesordnungspunkt angeführt werden. Bei Feststellung grober Mängel in der Haushaltsführung durch Studentenvertreter hat die Kontrollkommission außerdem den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu informieren.

Zu Z 35:

Da die Österreichische Hochschülerschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt, die nicht ausschließlich durch öffentliche Mittel finanziert wird, war das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bisher umstritten. Durch die gesetzliche Fixierung des Prüfungsrechts des Rechnungshofes auf der Basis des Art. 121 Abs. 1 B-VG soll diese Unklarheit beseitigt werden. Somit besteht eine Prüfungskompetenz des Rechnungshofes über die gesamte Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie ihrer Wirtschaftsbetriebe.

Gegenüberstellung

Alte Fassung

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973)

§ 2. (1)

- d) die fachliche Förderung unter anderem durch Studienberatung, Bereitstellung von Studienbehelfen, Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltung von Wiederholungskursen und Vermittlung von Studienreisen;

§ 2. (5) Jede Hochschule hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung, Studienabschnitt und Institut zu enthalten.

§ 3. (4) Den Hochschülerschaften an den Hochschulen obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

§ 5. (2) Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Wien. Ihm obliegen alle in § 2 umschriebenen Aufgaben, sofern sie in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über den Bereich der einzelnen Hochschulen hinausgehen. Insbesondere obliegen dem Zentralausschuß:

- a) Die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen aus Hochschülerschaftsbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 vH für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und zumindest 50 vH für die Aufgaben der Hochschü-

Neue Fassung

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973 über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 — HSG)

§ 2. (1)

- d) die fachliche Förderung unter anderem durch Studienberatung für am Studium Interessierte, Bereitstellung von Studienbehelfen, Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltung von Wiederholungskursen und Vermittlung von Studienreisen;

§ 2. (5) Jede Universität und Hochschule künstlerischer Richtung hat die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft für ihren Bereich evident zu halten und der Österreichischen Hochschülerschaft in jedem Semester ein Mitgliederverzeichnis auszufolgen. Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Name, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung und Studienabschnitt zu enthalten.

§ 2 Abs. 6 und 7 bleiben unverändert

§ 2. (8) Die Österreichische Hochschülerschaft ist zur Führung des Bundeswappens im Sinne des Wappengesetzes, BGBl. Nr. 159/1984, berechtigt.

§ 3. (4) Den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung obliegen mit Ausnahme der Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle in § 2 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 5. (2) Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Wien. Ihm obliegen alle in § 2 umschriebenen Aufgaben, sofern sie in ihrer Bedeutung oder in ihrem Umfang über den Bereich der einzelnen Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung hinausgehen. Insbesondere obliegen dem Zentralausschuß:

- a) Die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag;
- b) die Beschußfassung über die Verteilung der jährlich für die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aus Hochschülerschaftsbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. Hieron sind zumindest 20 vH für die Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft und

16

960 der Beilagen

Neue Fassung

zumindest 50 vH für die Aufgaben der Hochschülerschaften an den Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Richtung vorzusehen. Bis längstens vierzehn Tage vor Beschußfassung über die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Verteilungsschlüssel über die Aufteilung über die Hochschülerschaftsbeiträge zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung für die Zeit vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erstellen und diesen dem Vorsitzenden zur Gegenzzeichnung vorzulegen. Dieser hat den Verteilungsschlüssel unverzüglich gegenzuziehen und den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Beschuß über die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung ist bis zum 15. Mai des Jahres zu fassen. Die Verteilung hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag von 200 000 S jedenfalls zuzuweisen ist. Die Höhe des Mindestbetrages ist an eine Änderung des Hochschülerschaftsbeitrages (§ 20 Abs. 2) anzupassen. Hiebei ist von einem Hochschülerschaftsbeitrag von 200 S pro Studienjahr auszugehen.

Alte Fassung

lerschaften an den Hochschulen vorzusehen. Die Verteilung auf die Hochschülerschaften an den Hochschulen hat nach Maßgabe der Mitgliederzahl zu erfolgen, wobei aber ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen jeder Hochschülerschaft ausreichender Mindestbetrag von 150 000 S jedenfalls zuzuweisen ist. Die Höhe des Mindestbetrages ist an eine Änderung des Hochschülerschaftsbeitrages (§ 20 Abs. 2) anzupassen. Hiebei ist von einem Hochschülerschaftsbeitrag von 200 S pro Studienjahr auszugehen.

§ 6. (3) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs. 2 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen, sofern diese nicht durch Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts-(Klassen-) und Studienabschnittsvertretungen (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden. Insbesondere obliegen den Hauptausschüssen:

- die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 vH der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein

§ 6. (3) Den Hauptausschüssen obliegen die in § 3 Abs. 4 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, sofern diese nicht durch andere Organe (§§ 7 bis 10) wahrgenommen werden. Insbesondere obliegen den Hauptausschüssen:

- die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag; darin ist ein Verfügungsrecht des Hauptausschusses über zumindest 40 vH der von der Österreichischen Hochschülerschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel und ein

Alte Fassung

Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts(Klassen)- und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 vH dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;

- b) die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Hochschule und die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im Hauptausschuß vertretenen wahlwerbenden Gruppen;
- c) die Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe einer Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen.

§ 6. (6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Hauptausschusses sinngemäß anzuwenden.

§ 7. (4)

- c) die Übernahme der Aufgaben von Studienrichtungs-, Instituts- und Studienabschnittsvertretungen, deren Wahl unterblieben ist (§ 15 Abs. 10) oder deren Funktionsperiode vorzeitig beendet wurde (§ 4 Abs. 3), bis zum Beginn der neuen Funktionsperiode dieser Organe.

§ 9. (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die im Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Lehrveranstaltung des betreffenden Institutes inskribiert haben, sofern diese Lehrveranstaltung für den Studierenden eine Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung nach den für den Studierenden geltenden Studienvorschriften darstellt.

§ 9. (7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 14 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Schule oder Meisterschule (§ 12 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, in der Fassung des

Neue Fassung

Verfügungsrecht der Fakultäts(Abteilungs)vertretungen, Studienrichtungs-, Instituts-(Klassen-) und Studienabschnittsvertretungen über zusammen mindestens 40 vH dieser Geldmittel vorzusehen, wobei jedem Organ ein zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiger Mindestbetrag zuzuweisen ist;

- b) die Entsendung von Studentenvertretern in die oberste akademische Behörde der Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung und die Behörden nach dem Studienförderungsgesetz auf Hochschulebene sowie die Abberufung aus diesen Behörden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen;
- c) die Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe einer Hochschülerschaft notwendigen Verwaltungseinrichtungen.

§ 6. (6) Der Hauptausschuß hat unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 8 nach Anhörung der betroffenen Organe eine Geschäftsordnung für alle Organe der Hochschülerschaft, mit Ausnahme der Wahlkommission, zu beschließen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Bis zu einer derartigen Regelung haben die Organe der Hochschülerschaft die Geschäftsordnung des Zentralausschusses sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 4 lit. c entfällt

§ 9. (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Hochschülerschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 3, die in dem Wahlsemester und dem der Wahl vorangehenden Semester eine Studienrichtung inskribiert haben, in der ein vom Institut vertretenes Fach als Pflicht- oder Wahlfach vorgesehen ist.

§ 9. (7) Bei jeder Hochschülerschaft an einer Kunsthochschule ist für jede Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung (§ 14 Abs. 1 der Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) und bei der Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste für jede Meisterschule (§ 12 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955) eine Klassen(Meisterschul)-

Alte Fassung

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959) eine Klassen(Schul)vertretung einzurichten. Diese führt die Bezeichnung „Klassen(Schul)vertretung“ mit einem die Zugehörigkeit zur Klasse (Schule) kennzeichnenden Zusatz. Auf Klassen(Schul)vertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung kann im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studienrichtungsvertretung zu betreuenden Studenten oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung „Studienabschnittsvertretung“ mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt bzw. zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

§ 11. (1) Ist eine Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt der Hauptausschuß der Hochschülerschaft an dieser Hochschule die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung und der Fakultätsvertretung. Ist eine Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Fakultätsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung. Ist nur ein Institut mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Institutsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung.

(2) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die geringe Bedeutung eines Institutes für die Durchführung einer Studienrichtung oder die nach Maßgabe der Studievorschriften nur kurze Inanspruchnahme der Einrichtungen bestimmter Institute durch die Studierenden beschließen, daß die Wahl von Institutsvertretern zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Studienrichtungsvertretung zu übernehmen sind. In diesem Fall kann der Hauptausschuß im Hinblick auf eine zu große Zahl der von der Studienrichtung zu betreuenden Institute oder zur Sicherstellung einer ausreichenden Betreuung der Studierenden der jeweiligen Studienrichtung den Studienabschnittsvertretungen dieser Studienrichtung die Aufgaben bestimmter Institutsvertretungen übertragen.

Neue Fassung

vertretung einzurichten. Diese führt die Bezeichnung „Klassen(Meisterschul)vertretung“ mit einem die Zugehörigkeit zur Klasse (Meisterschule) kennzeichnenden Zusatz. Auf Klassen(Meisterschul)vertretungen sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) An Universitäten, Fakultäten und Abteilungen, an denen nur eine Studienrichtung eingerichtet ist, kann für jeden Studienabschnitt einer Studienrichtung im Hinblick auf eine zu große Zahl der von einer Studienrichtungsvertretung zu betreuenden Studierenden oder auf zu große fachliche Unterschiede in den Studienabschnitten durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluß des Hauptausschusses eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet werden. Diese führt die Bezeichnung „Studienabschnittsvertretung“ mit einem die Zugehörigkeit zum jeweiligen Studienabschnitt bzw. zur Studienrichtung kennzeichnenden Zusatz.

§ 11. (1) Ist eine Universität mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt der Hauptausschuß der Hochschülerschaft an dieser Universität die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung und der Fakultätsvertretung. Ist eine Fakultät (Abteilung) einer Universität (Kunsthochschule) mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Fakultätsvertretung (Abteilungsvertretung) die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung. Ist nur ein Institut mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so übernimmt die Institutsvertretung die Aufgaben der Studienrichtungsvertretung.

(2) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die geringe Bedeutung eines Institutes für die Durchführung einer Studienrichtung oder die nach Maßgabe der Studievorschriften nur kurze Inanspruchnahme der Einrichtungen bestimmter Institute durch die Studierenden beschließen, daß die Wahl von Institutsvertretern zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Studienrichtungsvertretung (Studienabschnittsvertretung) zu übernehmen sind. In diesem Fall sind, sofern weder eine Studienrichtungsvertretung noch eine Studienabschnittsvertretung eingerichtet sind, die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Organ zu übernehmen.

(3) Hat ein Institut Aufgaben in der Durchführung mehrerer Studienrichtungen zu übernehmen, sind die der Institutsvertretung zukommenden Aufgaben vom gemeinsam übergeordneten Organ zu übernehmen. Liegt der Schwerpunkt der Aufgaben des Instituts bei einer Studienrichtung (Fakultät, Universität), sind

Alte Fassung

(3) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die besondere Bedeutung eines oder mehrerer Institute für die Durchführung einer Studienrichtung beschließen, daß die Einrichtung einer Studienrichtungsvertretung zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Institutsvertretung (von einem aus den beteiligten Institutsvertretungen zu bildenden Ausschuß) zu übernehmen sind.

(4) Im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen, Instituten oder Klassen (Schulen) kann der Hauptausschuß durch Beschuß gemeinsame Studienrichtungsvertretungen, Institutsvertretungen oder Klassen(Schul)vertretungen einrichten.

(5) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bis 4 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 4 treten außer Kraft, sofern ein Viertel der für das betreffende Organ aktiv Wahlberechtigten die Durchführung der Wahl bei der zuständigen Wahlkommission schriftlich beantragt.

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 20 vH der Wahlberechtigten oder zumindest zwei Mandatare des jeweiligen Organs verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlag zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen.

§ 13. (2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt mittels einfacher Stimmenmehrheit des jeweiligen entsendenden Organs. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Neue Fassung

dieser Vertretung die Aufgaben der Institutsvertretung vom gemeinsam übergeordneten Organ, das auch das Vorliegen eines solchen Schwerpunktes festgestellt hat, zu delegieren.

(4) Der Hauptausschuß kann unter Bedachtnahme auf die besondere Bedeutung eines oder mehrerer Institute für die Durchführung einer Studienrichtung beschließen, daß die Einrichtung einer Studienrichtungsvertretung zu entfallen hat und deren Aufgaben von der Institutsvertretung (von einem aus den beteiligten Institutsvertretungen zu bildenden Ausschuß) zu übernehmen sind.

(5) Im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen, Instituten oder Klassen (Meisterschulen) kann der Hauptausschuß durch Beschuß gemeinsame Studienrichtungsvertretungen, Institutsvertretungen oder Klassen(Meisterschul)vertretungen einrichten.

(6) Die Aufgaben der Doktorats- und Aufbaustudienvertretungen sind von der zuständigen Fakultätsvertretung, wenn sie jedoch fakultätsübergreifend sind, vom Hauptausschuß zu übernehmen.

(7) Beschlüsse gemäß Abs. 2 bis 5 bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 5 treten außer Kraft, sofern ein Viertel der für das betreffende Organ aktiv Wahlberechtigten die Durchführung der Wahl bei der zuständigen Wahlkommission schriftlich beantragt.

§ 12. (1) Jedes Organ der Hochschülerschaft an einer Hochschule mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Wahlkommission hat mindestens einmal im Semester zur Information der Studierenden und zur Behandlung wichtiger Fragen eine Hörerversammlung einzuberufen. Eine Hörerversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 10 vH der Wahlberechtigten oder zumindest zwei Mandatare des jeweiligen Organs zu verlangen. Die Einberufung jeder Hörerversammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Vorschlag zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu erfolgen.

§ 13. (2) Die Entsendung von Studentenvertretern in staatliche und akademische Behörden sowie von Delegierten in internationale Studentenorganisationen erfolgt unter Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen, denen ein Vorschlagsrecht zusteht, mittels einfacher Stimmenmehrheit dieses Organs. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

20

960 der Beilagen

Alte Fassung

(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch einen Ersatzmann (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Der Ersatzmann ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neugewählten Organes bekanntzugeben. Ist auch der Ersatzmann verhindert oder wurde kein Ersatzmann bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch einen anderen Ersatzmann, der die Vertretungsbefugnis durch eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.

(4) Zeiten als Studentenvertreter sind bis zum Höchstmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien nach dem Studienförderungsgesetz nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Studentenvertretern steht es frei, anstelle einer Einzelprüfung die Durchführung der Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu verlangen.

§ 13. (5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die große zeitliche Belastung durch Beschuß des Zentralausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

Neue Fassung

(3) Mandatare von Organen der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, die nach einem Listenwahlrecht (§ 15 Abs. 2) gewählt wurden, können sich bei Sitzungen nur durch eine Ersatzperson (§ 15 Abs. 2 lit. c) vertreten lassen. Die Ersatzperson ist vom Mandatar in der ersten Sitzung des neugewählten Organs bzw. in der ersten Sitzung nach erfolgter Mandatszuweisung bekanntzugeben. Ist auch die Ersatzperson verhindert oder wurde keine Ersatzperson bekanntgegeben, so kann sich der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die die Vertretungsbefugnis durch eine gerichtlich, notariell oder durch den Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen. Die Ersatzperson ist der jeweiligen Kandidatenliste zu entnehmen.

(4) Zeiten als Studentenvertreter sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 in der jeweils geltenden Fassung nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Einrechnung festlegen. Studentenvertretern steht es frei, anstelle einer Einzelprüfung die Durchführung der Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 bzw. des § 40 Abs. 6 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1983 zu verlangen.

§ 13. (5) Die Tätigkeit als Studentenvertreter ist ehrenamtlich. Studentenvertreter haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Studentenvertretern kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und die große zeitliche Belastung durch Beschuß des Zentralausschusses beziehungsweise des zuständigen Hauptausschusses eine laufende pauschalierte Entschädigung gewährt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten durch Studentenvertreter betreffend die Haushaltsführung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in schweren Fällen die Genehmigung der pauschalierten Entschädigung versagen, aussetzen oder widerrufen.

(6) Die Österreichische Hochschülerschaft hat unter Mitwirkung der Kontrollkommission jährlich eine Schulung für Studentenvertreter über Grundzüge des Universitäts(Hochschul)rechts, des Hochschülerschaftsrechts, der Haus-

Alte Fassung

§ 15. (3) Bei Wahlen der Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen(Schul)- und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Personen zu wählen. Ist die Fakultät einer Hochschule mit der Durchführung nur einer Studienrichtung betraut (§ 11 Abs. 1), so hat auch die Wahl der Fakultätsvertretung mittels Personenwahl zu erfolgen, sofern für die Studierenden an dieser Fakultät keine Instituts- oder Studienabschnittsvertretungen zu wählen sind (§ 11 Abs. 2 bis 4). Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

Neue Fassung

haltsführung und des Gesellschaftsrechts durchzuführen. An dieser Schulung haben zumindest der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und dessen Stellvertreter, die Vorsitzenden der Hauptausschüsse und deren Stellvertreter, die Wirtschaftsreferenten und die Studentenvertreter in den Wirtschaftsbetrieben teilzunehmen.

(7) Dem Vorsitzenden und dem Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerschaft sowie den Vorsitzenden und Wirtschaftsreferenten der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind vom Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission einheitliche, auf die jeweilige Funktionsdauer befristete und mit einem Lichtbild versehene Hochschülerschaftsausweise auszustellen. Scheidet ein Studentenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus seiner Funktion aus, hat er seinen Hochschülerschaftsausweis unverzüglich dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft auszufolgen; dies ist im gemäß Abs. 8 angelegten Verzeichnis zu vermerken.

(8) Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und die Vorsitzenden der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung haben über die dem betreffenden Organ angehörenden Studentenvertreter ein Verzeichnis zu führen, das am 1. Juli jedes Jahres abzuschließen ist und in das den Studierenden auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Dieses Verzeichnis hat den Namen, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift des Studentenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden eines Studentenvertreters ist vom zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums seines Ausscheidens zu vermerken. Eine Kopie dieses Verzeichnisses sowie allfälliger Änderungen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission zu übermitteln.

§ 15. (3) Bei Wahlen der Abteilungs-, Studienrichtungs-, Instituts-, Klassen(Meisterschul-) und Studienabschnittsvertretungen sind die Kandidaten als Personen zu wählen. Bei Personenwahl darf kein Wähler mehr Kandidaten wählen, als Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind. Mehrfachnennungen eines Kandidaten sind nur einmal zu zählen.

Alte Fassung

§ 15. (10) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs. 3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs. 3), so ist im nächsten Studienjahr unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 8 eine Nachwahl durchzuführen.

§ 16. (4) Für die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind bei den zuständigen Wahlkommissionen schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muß die Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten und von zehn, bei Organen mit mehr als tausend Wahlberechtigten von dreißig, bei mehr als fünftausend Wahlberechtigten von fünfzig Wahlberechtigten für das betreffende Organ unterfertigt sein und eine Kandidatenliste von höchstens doppelt so viel Bewerbern enthalten, als auf Grund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge jeweils einer wahlwerbenden Gruppe und nur für die Wahl in ein Organ, für das er selbst wahlberechtigt ist, unterfertigen.

§ 17. (1) Die Rektoren haben den Hochschülerschaften an den Hochschulen nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Ihnen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf und Telephon der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.

(2) Für den zur Führung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Bedarf der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß Abs. 1 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzukommen.

Neue Fassung

§ 15. (10) Gibt es weniger als drei Kandidaten für ein gemäß Abs. 3 zu wählendes Organ, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall oder wenn die Funktionsperiode vorzeitig endet (§ 4 Abs. 3), hat das unmittelbar übergeordnete Organ dessen Aufgaben zu übernehmen.

§ 16. (4) Für die Wahlen in den Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Fakultäts(Abteilungs)vertretungen sind bei den zuständigen Wahlkommissionen schriftliche Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muß die Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten und bei Organen mit bis zu 1 000 Wahlberechtigten von 10 Wahlberechtigten, bei Organen mit mehr als 1 000 Wahlberechtigten von 30, bei Organen mit mehr als 5 000 Wahlberechtigten von 50, bei Organen mit mehr als 15 000 Wahlberechtigten von 100, bei Organen mit mehr als 30 000 Wahlberechtigten von 150 und bei Organen mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten von 200 Wahlberechtigten für das betreffende Organ unterfertigt sein. Er hat eine Kandidatenliste von höchstens doppelt so viel Bewerbern zu enthalten, als auf Grund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge jeweils einer wahlwerbenden Gruppe und nur für die Wahl in ein Organ, für das er selbst wahlberechtigt ist, unterfertigen.

§ 17. (1) Der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor hat der Hochschülerschaft den ihr zukommenden Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai jedes Jahres bekanntzugeben und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit den Hochschülerschaften und den Universitäts- bzw. Rektoratsdirektoren durch die Erlassung von Richtlinien (§ 24 Abs. 4 lit. f) für eine möglichst einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand zu sorgen. Dabei ist jeder Hochschülerschaft zumindest ein von der Kontrollkommission festzusetzender Grundbetrag zuzuweisen. Die obersten akademischen Kollegialorgane haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume, die Universitäts- bzw. Rektoratsdirektoren die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Diesen obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telephon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel.

(2) Für den zur Führung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Bedarf der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufzukommen.

Alte Fassung

§ 18. (3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diese haben dem in § 1 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis anzugehören und ihre Befähigung entsprechend nachzuweisen. Den Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben vom Vorsitzenden Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Unterstützung beigegeben werden. Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referenten sind jedenfalls Angestellte beizugeben.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 können entsprechend qualifizierte Angestellte vom Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13.

§ 18. (6) Die Referenten werden vom Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch einen Beschuß des zuständigen Organs.

(7) Auf die Dienstverträge der Angestellten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden.

§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen.

§ 20. (2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom Zentralausschuß festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist derart festzusetzen, daß er im Studienjahr mindestens ein halbes vom Hundert und nicht mehr als eineinhalb vom Hundert der höchsten jährlichen Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beträgt. Der sich hierdurch erge-

Neue Fassung

§ 18. (3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diese haben dem in § 1 Abs. 1 umschriebenen Personenkreis anzugehören und ihre Befähigung entsprechend nachzuweisen. Den Referenten können im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben vom Vorsitzenden Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Unterstützung beigegeben werden. Den in Abs. 2 lit. a und b genannten Referenten sind nach Möglichkeit Angestellte beizugeben.

(4) Mit Beschuß des zuständigen Organs können auf Vorschlag des Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut werden. Sind mit der Leitung eines Referates Angestellte betraut, so haben diese die Interessen der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Richtung nach besten Kräften und uneigennützig wahrzunehmen. Angestellte sind nicht Studentenvertreter im Sinne des § 13.

§ 18. (6) Die Referenten werden vom Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt durch einen Beschuß des zuständigen Organs. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(7) Die Referenten sind den Organen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die Sachbearbeiter sind den Referenten für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 19. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sind mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung berechtigt, Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studierenden unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 1 in Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften zu führen. Die Beteiligung Dritter an Wirtschaftsbetrieben der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Richtung ist nur bis zu 25 vH des Grund- oder Stammkapitals bzw. der Geschäftsanteile zulässig.

§ 20. (2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom Zentralausschuß festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist derart festzusetzen, daß er im Studienjahr mindestens ein Halbes vH und nicht mehr als eineinhalb vH der höchsten jährlichen Studienbeihilfe im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1983 beträgt. Der sich hierdurch ergebende Mindestbeitrag

Alte Fassung

bende Mindestbeitrag pro Studienjahr ist auf ganze 10 Schilling aufzurunden. Eine Festsetzung über den Mindestbeitrag hinaus bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 21. (1) Bis längstens 1. November jeden Jahres hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag für das kommende Kalenderjahr zu erstellen und diesen nach der Gegenzzeichnung durch den Vorsitzenden den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- a) Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- b) Steuern und Abgaben;
- c) Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- d) Einnahmen der im § 20 Abs. 1 angeführten Art.

(2) Der Zentralausschuß und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschlag nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag der vorjährige Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat nicht mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf.

§ 21. (4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20 000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Ausgaben über 100 000 S verbunden sind, ist ein Beschluß des jeweiligen Organes erforderlich.

Neue Fassung

pro Studienjahr ist auf ganze 10 S aufzurunden. Eine Festsetzung über den Mindestbeitrag hinaus bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 21. (1) Bis längstens 1. Juni jedes Jahres hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen Jahresvoranschlag für die Zeit vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erstellen und diesen dem Vorsitzenden zur Gegenzzeichnung vorzulegen. Dieser hat den Jahresvoranschlag unverzüglich gegenzuziehen und den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Der Jahresvoranschlag hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, daß er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Er hat jedenfalls der folgenden Mindestgliederung zu entsprechen:

- a) Personalaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- b) Steuern und Abgaben;
- c) Sachaufwand der einzelnen Organe und Referate;
- d) Einnahmen der im § 20 Abs. 1 angeführten Art, sofern darauf ein Rechtsanspruch besteht. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zentralausschuß und jeder Hauptausschuß hat über seinen Jahresvoranschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Kommt eine Genehmigung des Jahresvoranschlag nicht rechtzeitig zustande, so ist bis zur Einigung über den neuen Voranschlag der letzte vom zuständigen Organ beschlossene Jahresvoranschlag mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Monat nicht mehr als ein Zwölftel der Ansätze dieses Voranschlages verbraucht werden darf.

§ 21. (4) Jedes Rechtsgeschäft, das mit einer Einnahme oder Ausgabe verbunden ist, bedarf der Unterzeichnung durch den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten zusammen mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. einer Hochschülerschaft oder einem seiner Stellvertreter. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 20 000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem sachlich zuständigen Referenten oder mit dem Vorsitzenden der zuständigen Fakultätsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag

Alte Fassung

(5) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln. Hievon sind Kassen ausgenommen, deren regelmäßiger wöchentlicher Umsatz den Betrag von 10 000 S nicht überschreitet.

(6) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach zweckmäßigen und wirtschaftlichen Methoden zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Die Buchführung hat auch eine Vermögensrechnung zu umfassen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Hochschule in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten.

(7) Der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten hat einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende April jeden Jahres den zuständigen Mandataren schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Bezuglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

Neue Fassung

von höchstens 10 000 S verbunden sind, darf der Vorsitzende einer Hochschülerschaft den Referenten für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden der zuständigen Studienrichtungsvertretung ermächtigen. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben von über 100 000 S verbunden sind, ist im Falle der Zuständigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft ein Beschluß des Zentralausschusses, ansonsten ein Beschluß des jeweiligen Hauptausschusses erforderlich.

(5) Dienstverträge dürfen erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Auf die Dienstverträge der Angestellten sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes 1921 anzuwenden.

(6) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über ein Konto einer Kreditunternehmung abzuwickeln.

(7) Über die Gebarung der Organe sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. Jeder Studentenvertreter, der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, hat darüber ein Kassenbuch zu führen. Bei Hochschülerschaften, die mehr als 2 500 ordentliche Hörer umfassen, hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten. Bei kleineren Hochschülerschaften hat die Buchführung zumindest eine Überschlußrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 zu umfassen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist für den Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und den Bereich jeder Hochschülerschaft an einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung in gesonderten Verzeichnissen festzuhalten. Jede Verrechnungsunterlage und jede Verrechnungsaufschreibung ist durch sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Rechnungsjahres, auf das sich die Unterlage oder Aufschreibung bezieht, jedoch nicht vor Erstellung des diesbezüglichen Jahresabschlusses.

(8) Soweit nicht dafür andere gesetzliche Regelungen bestehen, hat der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten einen schriftlichen Jahresabschluß zu verfassen und nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden längstens Ende März jedes Jahres den zuständigen Mandataren und der Kontrollkommission schriftlich zuzuleiten. Dem Jahresabschluß ist ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beizulegen. Diese Prüfung kann entfallen, wenn die Kontrollkommission bereits einen Wirtschaftstreuhän-

26

960 der Beilagen

Alte Fassung**Neue Fassung**

(8) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest vierzehn Tage vor ihrer Genehmigung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft beziehungsweise der Hochschülerschaft an den Hochschulen aufzulegen.

§ 23. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Alle Organe haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unaufgefordert vorzulegen und allenfalls die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Kontrollkommissionen

§ 24. (1) Beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zur laufenden Überprüfung der Haushaltsvorschriften, zur Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und zur Beratung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung eine Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

- a) zwei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertretern;
- b) zwei Vertretern der Finanzprokuratur;
- c) zwei vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern.

der mit einer dementsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe. Bezuglich der Gliederung und der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.

(9) Jahresvoranschlag und Jahresabschluß samt Prüfungsbericht sind zumindest 14 Tage vor der ihre Genehmigung betreffenden Sitzung zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung aufzulegen.

§ 23. (1) Die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Zentralausschuß, die Hauptausschüsse und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über die von ihnen gefassten Beschlüsse binnen zwei Wochen nach Beschußfassung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, alle anderen Organe dem Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor unaufgefordert vorzulegen. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sind allenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Stellt der Universitäts- bzw. Rektoratsdirektor dabei die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen im Sinn des Abs. 2 fest, hat er den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu informieren.

Kontrollkommission

§ 24. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe ist eine Kontrollkommission einzurichten.

(2) Die Kontrollkommission besteht aus:

- a) zwei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entsendenden Vertretern;
- b) zwei Vertretern der Finanzprokuratur;
- c) zwei vom Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft zu entsendenden Vertretern. Der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerschaft und dessen Stellvertreter, die Vorsitzenden der Hochschüler-

Alte Fassung

(3) Die Kontrollkommission hat das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes, heranziehen.

Neue Fassung

schaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter sowie die Referenten dürfen nicht der Kontrollkommission angehören.

(3) Der Vorsitzende der Kontrollkommission ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreise der von ihm entsendeten Vertreter auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen insbesondere

- die laufende Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften;
- die Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung;
- die Beratung der Wirtschaftsbetriebe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung in Vermögensfragen und Fragen der Betriebsführung;
- die Mitwirkung an der Schulung der Studentenvertreter (§ 13 Abs. 6);
- die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung;
- die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Vergabe der Mittel für den Verwaltungsaufwand (§ 17 Abs. 1);
- die Erlassung von Richtlinien für den gemäß § 21 Abs. 8 zu erstellenden Prüfungsbericht;
- die Genehmigung von Dienstverträgen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen (§ 21 Abs. 5).

(5) Die Kontrollkommission hat unbeschadet des § 21 Abs. 8 das Recht, die in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie kann zur Bewältigung ihrer Aufgaben Wirtschaftstreuhänder und andere Experten, insbesondere sachverständige Bedienstete des Bundes, heranziehen. Erscheint der Kontrollkommission der Prüfungsbericht unrichtig oder unvollständig, kann sie einen anderen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung beauftragen.

(6) Bei Feststellung grober Mängel in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betreffend die Haushaltsführung durch Studentenvertreter hat die Kontrollkommission den Zentralausschuß bzw. den betreffenden Hauptausschuß in der darauf folgenden Sitzung und den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu informieren.

28

960 der Beilagen

Alte Fassung

(4) Die Kontrollkommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hochschülerschaften an den Hochschulen zumindest jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Neue Fassung

(7) Die Kontrollkommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Hochschülerschaft und allen Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zumindest jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

(8) Beschlüsse der Kontrollkommission bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Die Kontrollkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(10) Der Verwaltungsaufwand der Kontrollkommission einschließlich der Kosten für die Erfüllung zusätzlicher Prüfungsaufträge ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu tragen.

Rechnungshofkontrolle

§ 24 a. Die Gebarung der Österreichischen Hochschülerschaft, der Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung und ihrer Wirtschaftsbetriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Übergangsbestimmungen

Die Erstellung eines Jahresvoranschlag und die Umstellung des Rechnungsjahres vom Kalenderjahr auf das Studienjahr hat erstmalig für das Studienjahr 1987/88 zu erfolgen. Bis spätestens 1. November 1986 ist ein Voranschlag für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1987 zu erstellen. Auch für die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge ist für diesen Zeitraum ein Beschuß zu fassen.